

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.01.2021

Betreff: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2  
"Löschbrand Erweiterung Ost";  
Grundsatzentscheidung  
- Nachprüfungsantrag der Stadträtinnen/e Borgmann, Gruber, Haas, Hagl,  
R. Keyßner, Dr. Th. Keyßner, Prof. Dr. Palme, Pohl, Rabl, Rümmelein,  
Weger-Behl, Nr. 154 vom 23.12.2020

Referent: Lfd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 29 gegen 11 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des Beschlusses des Umweltsenates vom 15.12.2020 sind weitere Schritte gemäß des Beschlusses des Bausenats vom 23.07.2020 nicht mehr erforderlich.

### Änderungsbeschluss

3. Der Bebauungsplan Nr. 03-75/2 „Löschbrand Erweiterung Ost“ vom 27.05.1969 i.d.F. vom 24.06.1969 - rechtsverbindlich seit 27.07.1973 - wird für den im Plan vom 18.12.2020 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert. Der Plan sowie die Begründung zur Änderung vom 18.12.2020 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

5. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 22.01.2021

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister